

W I E N E R - R A T H - A U S K O R R E S P O N D E N Z.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mochen.

27. Jahrgang. Wien, Samstag, den 27. August 1921.

Petroleumausgabe vom 4. September bis 15. Oktober. In der Zeit vom 4. September bis 15. Oktober werden folgende Petroleummengen gegen Abtrennung der Abschnitte 10 bis 12 zur Ausgabe gelangen: Heimarbeiter vierzehntägig je 4 Liter, Wohnungen und Geschäfte vierzehntägig je 3 Liter, Petroleumbezugszusatzkarten vierzehntägig je 2 Liter, für außergewöhnlichen Bedarf vierzehntägig je 2 Liter und Hausbeleuchtung vierzehntägig je 1 Liter. Außerdem können Parteien, welche nicht im Besitze von Bezugskarten sind, oder eine über ihr Bezugsrecht hinausgehende Menge benötigen, in begründeten Fällen beim Bezirkswirtschaftsamte Wien, Stelle 5, I., Werdertorgasse 6, Erdgeschoss in der Zeit vom 8 bis 2 Uhr Anweisungen auf Petroleum erhalten. Der Ladenpreis beträgt wie bisher per Liter K 33.60.--

Fettausgabe. Vom 29. August bis 3. September werden bei den städtischen Fettausgabestellen 12 dkg Margarine zum Preise von K 20.40 gegen Abtrennung des Abschnittes 259 der Mehl- und Fettezugskarte ausgegeben. Die Großeinkaufsstelle für Konsumvereine gibt für ihre Mitglieder in dieser Woche 12 dkg Pflanzenfett (Passware) zum Preise von K 22.40 ab; alle übrigen organisierten Verbraucher erhalten 12 dkg Pflanzenfett (Paketware) zum Preise von K 23.--

Mehlaussgabe. Vom 29. August bis 3. September wird 1/4 kg Verschleißmehl und 1/4 kg Malgrieß als normale Wochenration zum Preise von je K 21.-- per kg ausgegeben. Außer der normalen Ration wird ferner pro Kopf an jeden Bezugsberechtigten 1/2 kg Plusmehl zum Preise von K 92.-- per kg auf die Mehlbezugskarte gegen Abtrennung des Buchstabens „P“ am unteren Rande derselben abgegeben.

Malgrieß und Erbsen für Mindestmittelte. In der 172. Aktionswoche erhalten alle Besitzer der rosafarbenen Einkaufsscheine für Wohlfahrt, Fleisch am Dienstag, den 30. August für A - F und Freitag, den 2. September für G - K pro Person 1/8 kg Malgrieß zum Preise von K 4.50, am Dienstag, den 6. September für L - R und Freitag, den 9. September für S - Z pro Person 1/8 kg Erbsen zum Preise von K 4.40 gegen Abtrennung der Ziffer „12“ in den Geschäften der Großschlachtereien. Die Wohlfahrtsinstitute erhalten an den beiden erstgenannten Tagen für jede Person 1/8 kg Malgrieß zum Preise von K 4.50, an den beiden letztgenannten Tagen 1/8 kg Erbsen zum Preise von K 4.40, die öffentlichen Speisestellen die gleichen Lebensmittel unentgeltlich.

Entfallende Sprechstunde. Am Montag entfällt bei Str. Grünwald wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde.

Kohlenausgabe in den Monaten September und Oktober. Vom 29. August an wird bis auf weiteres die Wochenmenge für einen ganzen Kichenbrand mit 10 kg Steinkohle (Koks) oder 20 kg Braunkohle bestimmt. Die Monatsmenge für einen ganzen Betriebsbrand beträgt 100 kg Steinkohle (Koks) oder 200 kg Braunkohle. Für Bezugscheine bleibt die unter dem Buchstaben „B“ festgesetzte Monatsmenge in den Monaten September und Oktober aufrecht.

Erhöhung der Abgabepreise für Brennholz. Mit Wirksamkeit vom 29. August werden die Verkaufspreise für Brennholz von den Lazerplätzen der Gemeinde Wien-Holzstelle wie folgt festgesetzt: Freies Brennholz ab Platz in Scheitern K 3.30 per kg, Brennholz ab Platz verkleinert K 3.40 per kg, Brennholz zugestellt K 3.75, Brennholz inklusive Abtragen K 3.80, Rindenabfallholz per kg K 2.-- und Sägespäne per kg 70 h. Rayoniertes Brennholz für Mindestbemittelte verkleinert per kg K 2.80.

Ladenschluß und Sonntagsruhe während der Wiener Messe. Mit einer am 29. d.M. im Wiener Landesgesetzblatte erscheinenden Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann wird aus Anlaß der bevorstehenden Messe für die Zeit vom 11. bis 17. September der Ladenschluß im Lebensmittelhandel auf 8 Uhr und im übrigen Handel auf 7 Uhr abends verlegt, wobei natürlich nur der Detailhandel in Betracht kommt. Während der Zeit von 6 bis 7, bzw. 7 bis 8 Uhr dürfen nur die zur Kundenbedienung notwendigen Angestellten und Hilfsarbeiter verwendet werden. Zugleich wird die Sonntagsarbeit im Lebensmittelhandel anlässlich der bevorstehenden Messe an den Sonntagen am 11. und 18. September statt von 7 bis 9 von 8 bis 10 Uhr vormittags gestattet. Bei den von der Mag. Abt. 53 mit den beteiligten Körperschaften gepflogenen Verhandlungen haben die Vertreter der Arbeitnehmer ihre Zustimmung zur Aenderung der Ladenschlußzeit davon abhängig gemacht, daß die Lohnverhandlungen zwischen dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft und dessen Gehilfenausschuß noch in der zweiten Hälfte September beginnen und im Laufe des Oktober beendet werden, was der anwesende Vizepräsident des Gremiums zusagte, weiters davon, daß die achtstündige Normalarbeitszeit nicht verlängert werde und daß die Angestellten und Hilfsarbeit für die Verkürzung ihrer freien Zeit durch einen Lohnzuschlag und durch eine entsprechende Ersatzruhe entschädigt werden. Die Landesbehörde musste die endgültige Auseinandersetzung über die letzteren Forderungen der betriebsweisen Regelung überlassen.

Luxuswarenausgabe. Das Landesgesetzblatt für Wien verlautbart das Gesetz vom 22. Juni 1. J. betreffend die Erhebung einer Landesabgabe von dem Verkauf bestimmter Waren (Luxuswarenausgabe) sowie die Verordnungsverordnungen zu diesem Gesetze, das am 18. September 1. J. in Kraft tritt. Das Landesgesetzblatt ist in der Verwaltung des Amtsblattes der Stadt Wien, I., Neues Rathaus und in der Staatsdruckerei I., Sellenstätte erhältlich.

Erhöhung des Rauchfangkehrertarifes. Bekanntlich haben vor einiger Zeit die Rauchfangkehrermeister unter Berufung auf die Lohnforderungen der Gehilfen beim Wiener Magistrat als politische Landesbehörde um Erhöhung des bestehenden Maximaltarifes angesucht. Sie verlangten eine 38%ige Erhöhung. Die Ueberprüfung dieses Ansuchens hat aber ergeben, dass eine 20%ige Erhöhung des bestehenden Maximaltarifes nicht nur die Forderungen der Gehilfenschaft deckt, sondern auch eine mäßige Erhöhung des Unternehmeranteiles mit gewährleistet. Auch die einvernommenen Organe, insbesondere die Handels- und Gewerbekammer und die Arbeiterkammer haben dieses Ausmaß der Erhöhung für hinreichend befunden. Durch diese Erhöhung erziele sich eine Mehrbelastung z.B. für einen ganzjährig benutzten Zylinder-Rauchfang, dem bloß 2 Feuerstätten angeschlossen sind, von K 7.68 für jede Partei und für einen Herd durchschnittlicher Größe eine solche von K 8.40 im Jahre. Bei der Regelung dieser Angelegenheit ergibt sich nun schon mehrere Male die Schwierigkeit, dass die Gehilfen die Lohnerhöhungen mit sofortiger Wirksamkeit verlangen, die Rauchfangkehrermeister aber erklären, diese Lohnerhöhungen nur zahlen zu können, wenn sie von den Hauseigentümern die entsprechende Erhöhung des Kehrrentgeltes gleichfalls sofort zugebilligt erhalten, die Hauseigentümer endlich sich darauf berufen, dass sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes diese Mehrleistung in der Regel erst zum zweitnächsten Zinszahlungstermine auf die Parteien zu überwälzen in der Lage sind, bis dahin also sie aus Eigenem bestreiten müssten.

Der Magistrat als politische Landesbehörde hat allerdings nur die Verpflichtung, durch entsprechende Erhöhung des Maximaltarifes die Möglichkeit zu schaffen, daß die beiden Vertragskontrahenten, Hauseigentümer und Rauchfangkehrermeister ihre zivilrechtlichen Abmachungen im Sinne der Erhöhung des Kehrrentgeltes ändern können. Das Kehrrentgelt darf nämlich den im Maximaltarif festgesetzten Satz nicht überschreiten. Die Erhöhung des Maximaltarifes ist somit die notwendige Voraussetzung für die Aenderung der zivilrechtlichen Verträge der Hauseigentümer mit den Rauchfangkehrermeistern. Gleichwohl ist der Magistrat über diese seine Verpflichtung hinaus gegangen und hat im Auftrage des Bürgermeisters als Landeshauptmannes sämtliche Interessenten zu einer Besprechung eingeladen, um einen Ausgleich

der widerstreitenden Interessen zu vermitteln. Bei dieser Besprechung haben die Hauseigentümer verlangt, daß die Tarifregulierung mit einer Herabsetzung der Anzahl der regelmäßigen Kehrungen von 8 auf 6 im Jahre, dann mit der Einführung von individuellen Arbeitsbestätigungen verbunden werde, und daß die Tarifierhöhung erst mit dem Zeitpunkt wirksam werden dürfe, von dem an der Hauseigentümer die Mehrleistung von den Parteien ersetzt erhält. Gegen diese Vorschläge sprachen sich sowohl die Vertreter der Meister als auch die der Gehilfen aus, letztere erklärten sich jedoch mit einer Neuregelung der Kehrverschriften, jedoch erst nach Erlassung des Maximaltarifes einverstanden. Die Vertreter der Mieterorganisation erklärten gleich mit der Erhöhung um 20 % einverstanden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß keine Rückwirkung der Erhöhung Platz greift und daß die Hauseigentümer nur so viel auf die Mieter überwälzen, als nach dem Mieterschutzgesetze zulässig ist.

Mit Rücksicht auf diese unüberbrückbare Gegensätze müsste der Einigungsversuch als gescheitert betrachtet werden und muß sich der Magistrat als politische Landesbehörde darauf beschränken, den Maximaltarif zu erlassen und damit die Grundlage zu einer Regelung der Angelegenheit unter den Parteien zu schaffen. Die Dringlichkeit der Angelegenheit ist durch den Streik der Gehilfenschaft und die dadurch hervorgerufene Verstärkung der Feuergefahr gegeben. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat somit angeordnet, daß der Maximaltarif, der eine 20%ige Erhöhung der Tarife beinhaltet, veröffentlicht wird. Um aber den sowohl von Seiten der Hauseigentümer als auch von den Vertretern der Mieter vorgebrachten und von dem Vertreter der städtischen Feuerwehr zum großen Teil bestätigten Beschwerden, hinsichtlich der Durchführung der Kehrungen abzuheben, hat der Bürgermeister gleichzeitig verfügt, daß der Magistrat ungesäumt die erforderlichen Verhandlungen einleitet, um der seitens der bestehenden Missetänden abzuheben. Die Verordnung über den Maximaltarif wird am Montag, den 29. August im Landesgesetzblatte für Wien publiziert.



WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

---

Herausgeber Franz Michen, Wien, 27. August 1921.

Abendausgabe

---

Beflaggung der städtischen Amtsgebäude. Bürgermeister Reumann hat heute verfügt, dass am Montag alle städtischen Amtsgebäude aus Anlass der an diesem Tage erfolgenden Uebergabe des Burgenlandes an Oesterreich beflaggt werden sollen.

---